

Gesellschaft zu offenbaren. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Versprechungszeit schon stillschweigend die Bedingung in sich schließt, „salvo jure superioris“, daß also trotz des entgegenstehenden Eides, welcher insoweit nicht verpflichtet, berechnigte Fragen des Beichtvaters oder der kirchlichen Oberen beantwortet werden dürfen und müssen. Eine Beleuchtung zu dem Gesagten bieten die Verhandlungen, welche betreffs der Genossenschaft der „Ritter von der Arbeit“ vor den römischen Tribunalen geführt worden sind. Die Verteidigungsschrift, welche Cardinal Gibbon einreichte, betont folgende Punkte: a) die Aufnahmeformel enthält keinen Eid, b) die Verpflichtung zur Geheimhaltung verbietet den Katholiken nicht, den berechtigten kirchlichen Oberen auch außer der Beicht alles mitzutheilen, c) es gibt kein Versprechen blinden Gehorsams, d) und e) der Zweck und die Statuten der Gesellschaft enthalten nichts gegen die kirchliche und staatliche Ordnung. Daraufhin wurde bekanntlich die Excommunication der Mitglieder aufgehoben, und das Verbot, in die Gesellschaft einzutreten, suspendiert.

Als Beantwortung der Frage ist also zu entscheiden: Petrus hat schwer gesündigt durch seinen Eid absoluten Stillschweigens, wenn der Verein widerfittliche Zwecke verfolgt und selbst wenn dieß nicht der Fall ist, das Versprechen des Stillschweigens aber auch den berechtigten Oberen gegenüber gelten soll. Der Excommunication verfallen ist er durch seinen Eintritt in den Verein nur dann, wenn dessen Zwecke gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung sich richten; die Excommunication tritt im letzteren Falle aber selbst dann ein, wenn kein Eid von den Mitgliedern verlangt wird.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

III. (Giltigkeit der altkatholischen Firmung.) Die Eheleute Eduard und Kunigunde, welche im Jahre 1870 zum Altkatholicismus abgefallen sind, haben ihren Schritt bereut und ließen sich sammt ihrem vierzehnjährigen Sohn Anton in die römisch-katholische Kirche aufnehmen. Nach ihrer Conversion theilen sie dem katholischen Seelsorger mit, daß ihr Sohn vor ein paar Jahren von dem altkatholischen Bischof Reinkens in Passau gesirmt worden sei, und fragen, ob diese Firmung giltig war. Wie hat der katholische Priester diese Frage zu beantworten?

Antwort. Die Firmung ist für giltig zu halten, wenn sich erweisen läßt, daß Reinkens, obschon Häretiker, den bischöflichen Charakter hat. Daß nun Letzteres der Fall ist, läßt sich aus Folgendem unschwer und bis zur Evidenz nachweisen.

Im Jahre 1876 veranstalteten die Altkatholiken der Schweiz einen Congreß in Olten, wo sie den abgefallenen Pfarrer Eduard Herzog aus dem Canton Luzern zu ihrem Bischof wählten. Ueber

Einladung des Congresses begab sich Reinkens, der einige Jahre früher von dem jansenistischen Bischof Voos von Utrecht zum Bischof consecrirt worden war, in die Schweiz und ertheilte in dem Städtchen Rheinfeld dem Pfarrer Herzog die bischöfliche Consecration. Am 6. December des nämlichen Jahres erließ der hl. Vater Pius IX. über die Wahl und Weihe des Pseudobischofes E. Herzog eine Encyclica an die katholischen Bischöfe der Schweiz, worin das Oberhaupt der Kirche, obgleich die Weihe sowohl als die Wahl auf das Entschiedenste verurtheilt wird, sich über die Consecration in einer Weise ausspricht, daß über die Giltigkeit derselben kein Zweifel obwalten kann. (S. „Zürcher Diöcesanblatt“, Jahrg. 1877, Stück IV., S. 1001). „Nos,“ heißt es in der erwähnten Encyclica, „tradita Nobis a coelo potestate primum electionem memorati Eduardi Herzog in Episcopum contra sacrorum canonum sanctiones factam illicitam, inanem et nullam, ac ejus consecrationem sacrilegam decernimus, declaramus, rejicimus et detestamur.“ Während also die Wahl Herzogs für null und nichtig erklärt wird, nennt der hl. Vater die Consecration bloß sacrilegisch, was offenbar die Giltigkeit des Actes voraussetzt.

Der Papst schreibt ferner: „Decernimus praeterea ac declaramus ipsum temere nulloque jure electum Herzog omni ecclesiastica et spirituali jurisdictione pro animarum regimine carere, ac illicite consecratum ab omni exercitio episcopalis ordinis esse suspensum.“

Hier wird somit 1. dem Pseudobischof jede Jurisdiction abgesprochen, was ganz und gar unnöthig wäre, wenn die Weihe ungiltig wäre; 2. wird die Consecration ausdrücklich bloß illicita genannt, aber nicht invalida oder nulla; 3. wird Herzog von jeder Ausübung des ordo episcopalis suspendirt; er besitzt also den ordo episcopalis.

Endlich heißt es noch: „Qui autem ab ipso ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, ii noverint suspensionis vinculo se obstrictos, atque irregularitati praeterea obnoxios, si susceptos ordines exercuerint.“ Die Strafen der Suspension und der Irregularität und der Ausdruck „susceptos ordines“ müssen auch den leisesten Zweifel an der Giltigkeit der bischöflichen Weihe zerstören; Herzog und somit auch Reinkens sind giltig ordinirte Bischöfe.

Hiermit ist denn auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob der Sohn Anton giltig gesirmt sei; sie muß bejahend lauten. Wir nehmen als feststehend an, daß auch bei der altkatholischen Firmung Materie und Form in richtiger Weise vorhanden sei, da diesbezüglich niemals ein Zweifel laut geworden ist). Zur giltigen Spendung des Sacramentes der Firmung ist von Seite des confirmirenden Bischofes nach der einstimmigen Lehre der Moralisten die potestas juris-

dictionis nicht erforderlich, sondern genügt die potestas ordinis. So lehrt Busenbaum beim hl. Alphonsus: „Minister ordinarius validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus“. (S. Alph. I. 6. n. 170). A. hat somit das Sacrament der Firmung empfangen, welches der Seele einen unauslöschlichen Charakter einprägt und deshalb nicht wiederholt werden kann. — Zu erwähnen wäre vielleicht noch, daß hier eine active communicatio in sacris vorliegt. Da jedoch anzunehmen ist, daß A. hiebei in gutem Glauben (in bona fide) gehandelt habe, so kommt dieser Umstand weiter nicht in Betracht.

Linz.

Dr. M. Fuchs.

IV—VII. (Bier Fälle zur „Bedingnißtaufe.“) Zur größeren Beleuchtung unserer Abhandlung über die „Bedingnißtaufe“ (Quartalschrift Jahrg. 1885, 1. Heft, S. 61—68; 2. Heft, S. 317—322; 3. Heft, S. 553—559; 4. Heft, S. 789—803) lassen wir mehrere praktische Fälle folgen.

I. In einer Gebirgspfarre i. S. ließ es sich ein greiser, fast erblindeter Pfarrer nicht nehmen, die ehelichen Kinder selbst zu taufen, goß aber das Taufwasser oft theilweise, oft ganz daneben. Wenn die Hebamme oder der Meßner ihm die Hand führen wollten, um ihm bei der Begießung behilflich zu sein, war er sehr ungehalten und meinte, er treffe das Taufen schon noch selbst und brauche dazu am allerwenigsten die Assistenz einer Hebamme oder eines Meßners. Da die Parteien an der Giltigkeit nicht weniger derartiger Taufen zweifelten, wurde der Hilfspriester, jetzt Dignitär an einer Kathedralkirche, in solchen Fällen immer ersucht, diese Taufen bei ihnen zu Hause bedingungsweise zu wiederholen. Macht dieser Casus nicht ein Loch in die von der Theorie festgehaltene Praesumptio der Giltigkeit aller seitens katholischer Priester gespendeten Taufen?

II. Titus war junger Hilfspriester. Da wurde ihm eines Tages ein Kind zur Taufe gebracht und auf die Frage, ob das Kind etwa die Nothtaufe erhalten habe, bekam er von der Hebamme (nennen wir sie „Probata“) eine bejahende Antwort. Natürlich wurde sie nun nach Vorschrift genau ausgefragt über Materie und Form, Application derselben, Intention, was um so ungenirter geschehen konnte, da nach Entfernung des Pathen, welcher den Meßner suchen sollte, sich beide allein einander gegenüber standen. Die Fragen wurden sammt und sonders zur vollsten Zufriedenheit beantwortet. Dieses günstige Prüfungsergebnis im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß die Hebamme eine wahre Musterhebamme, weil gottesfürchtig, gewissenhaft, sittlich unbescholten, ruhigen und besonnenen Charakters, war und schon viele Jahre ihren Dienst zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte, ließ Titus alle etwa noch